



# *Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.*

*9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1*

*URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)*

---

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 810-4/2021/GR/STh, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ wird von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern sie nicht gemäß § 4 pauschaliert oder die bezogene Wassermenge geschätzt wird - aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro Kubikmeter Wasser Euro 1,20.

#### **§ 4 Pauschalierung**

(1) Für Wohnungen wird die Wasserbezugsgebühr in einem Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:

a) bis	40 m <sup>2</sup>	Wohnfläche	das Einhundertzwanzigfache
b) bis	60 m <sup>2</sup>	Wohnfläche	das Einhundertzwanzigfache
c) bis	80 m <sup>2</sup>	Wohnfläche	das Zweihundertvierzigfache
d) bis	100 m <sup>2</sup>	Wohnfläche	das Dreihundertfache
e) bis	120 m <sup>2</sup>	Wohnfläche	das Dreihundertsechzigfache
f) über	120 m <sup>2</sup>	Wohnfläche	das Vierhundertzwanzigfache

(2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung die Wasserbezugsgebühr der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

(3) Für alle übrigen baulichen Anlagen und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt werden kann, ist diese zu schätzen, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen oder Grundstücke verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist der Bestandnehmer zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 4. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die gemäß § 7 geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 7**  
**Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni und September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 13.12.2018, Zahl: 810-4/2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Stefan Salzmann